

SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2024/168 vom 29. April 2025

Sg Verwaltungsgericht, 2025-04-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2024_168

FR: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2024/168 du 29 avril 2025

IT: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2024/168 del 29 aprile 2025

Regeste

Aufenthaltsbewilligung. Nachehelicher Härtefall. Art. 50 Abs. 1 lit. b AIG. Aus den sehr allgemein und kurz gehaltenen Ausführungen der Beschwerdeführerin betreffend die Situation der getrennten Frauen im kulturell (kosovo-)albanisch geprägten Südteil Serbiens lässt sich nicht auf eine starke Gefährdung ihrer Wiedereingliederung im Heimatland schliessen. Die persönliche Situation der Beschwerdeführerin zeichnet sich zusammenfassend nicht durch ein ausserordentlich enges Verhältnis zur Schweiz oder eine sonstige spezielle Ausgangslage aus, welche die Verweigerung der weiteren Anwesenheit als besondere Härte erscheinen liesse. Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG und Art. 32 VZAE. Die medizinische Ausbildung der Beschwerdeführerin begründet kein wichtiges öffentliches Interesse an ihrem Verbleib in der Schweiz. (Verwaltungsgericht, B 2024/168)

Erwägungen

E. 1

Februar 2023 erteilt. B. a. A.___ verliess die eheliche Wohnung zu Gunsten einer eigenen Wohnung per 1. Mai 2022. Am 21. Dezember 2022 ersuchte sie beim Migrationsamt um Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung. Nach Gewährung des rechtlichen Gehörs verweigerte das Migrationsamt mit Verfügung vom 25. Januar 2024 die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung und wies A.___ aus der Schweiz sowie dem Schengen-Raum und der europäischen Union weg. Begründet wurde dies im Wesentlichen mit der Auflösung der Ehegemeinschaft zu B.___ (act. 7.1.2). b. Gegen diese Verfügung erhob A.___ mit Eingabe vom 8. Februar 2024 Rekurs beim Sicherheits- und Justizdepartement. Sie beantragte zusammengefasst, die Verfügung des Migrationsamts vom 25. Januar 2024 sei aufzuheben und das Migrationsamt sei anzuweisen, die Aufenthaltsbewilligung zu verlängern; unter Kosten- und Entschädigungsfolge (act. 7.1). Zur Begründung führte sie im Wesentlichen an, die Ehegemeinschaft bestehe unentwegt fort und es liege ohnehin ein Härtefall vor. Das Migrationsamt beantragte im Rahmen seiner Vernehmlassung vom 27. März 2024 die Abweisung des Rekurses und wies darauf hin, dass die Unzumutbarkeit einer Rückkehr ins Heimatland erstmals im Rekursverfahren geltend gemacht worden sei (act. 7.4). Darauf replizierte A.___ mit Eingabe vom 17. April 2024, ohne einen weiteren Antrag zu stellen (act. 7.6). Das Sicherheits- und Justizdepartement wies den Rekurs von A.___ mit Entscheid vom

E. 5

August 2024 wurde mit Eingabe vom 29. August 2024 unter Berücksichtigung der Gerichtsferien (Art. 30 Abs. 1 VRP in Verbindung mit Art. 145 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 146 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung, SR 272, ZPO) rechtzeitig erhoben.

Sie erfüllt in formeller und inhaltlicher Hinsicht die gesetzlichen Voraussetzungen (Art. 64 in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1 und Art. 48 Abs. 1 VRP). Demgemäss ist auf die Beschwerde einzutreten. 2. 2.1. In ihrer Eingabe vom 11. April 2025 ersucht die Beschwerdeführerin darum, (erneut) durch das Amt für Wirtschaft und Arbeit beurteilen zu lassen, ob sie die Voraussetzungen zur Erteilung einer arbeitsmarktbezogenen Aufenthaltsbewilligung offensichtlich erfülle; der Sache nach geht es ihr darum, das vorliegende Verfahren zu sistieren, damit sie den Entscheid über die Erteilung einer arbeitsmarktbezogenen Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz abwarten könnte. 2.2. Von einer erneuten Konsultation des Amtes für Wirtschaft und Arbeit ist abzusehen. Dieses hat in seinem Schreiben vom 21. Februar 2025 (vgl. Bst. C.k. hiervor) ausgeführt, die Zulassungsvoraussetzungen seien bei der Beschwerdeführerin nicht offensichtlich erfüllt. Sie begründete dies damit, dass der Beschwerdeführerin möglicherweise die für die Anerkennung ihres (bosnischen) Diploms nach der GesBAV erforderliche Berufserfahrung fehle. Mit diesem Einwand setzte sich die Beschwerdeführerin in ihren weiteren Eingaben an das Verwaltungsgericht nicht näher auseinander. Von einer Sistierung des vorliegenden Verfahrens in (analoger) Anwendung von Art. 17 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (SR 142.20, AIG) ist daher abzusehen. 3. B 2024/168 7/17

3.1. Inhaltlich ist vorab die Rüge der Beschwerdeführerin zu prüfen, wonach die Vorinstanz ihren Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung [SR 101, BV]) verletzt habe, weil sie sich nicht zur Ausbildung der Beschwerdeführerin und des damit allenfalls einhergehenden öffentlichen Interesses an ihrem Verbleib in der Schweiz zu Berufsausübungszwecken geäussert habe. 3.2. Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist ein Kernpunkt der in Art. 29 BV statuierten Verfahrensgarantien. Rechtsprechung und Lehre haben folgende Teilgehalte des Anspruchs auf rechtliches Gehör als minimale Garantien herausgearbeitet: Anspruch auf vorgängige Orientierung, Äusserung und Anhörung, auf Akteneinsicht und Aktenführungspflicht, auf Eröffnung und Begründung der Verfügung sowie auf Vertretung und Verbeiständung (RHINOW/KOLLER/KISS/THURNHERR/BRÜHL-MOSER, Öffentliches Prozessrecht, 4. Aufl. 2021, Rz. 317). Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachverhaltsermittlung; andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht dar und gewährleistet in dieser Funktion ein zentrales Element eines fairen Verfahrens, in welchem die Beteiligten nicht bloss Objekte, sondern Subjekte staatlichen Handelns sind (GRIFFEL, in Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 3. Aufl. 2014, N 2 zu § 8). Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist auf kantonaler Ebene in Art. 4 Abs. 1 lit. c der Verfassung des Kantons St. Gallen (sGS 111.1, KV) und in Art. 15 VRP verankert. 3.3. Die Beschwerdeführerin führt an, es sei nicht nachvollziehbar, warum die Vorinstanz sich nicht zu ihrer einschlägigen Fachausbildung zur Krankenschwester geäussert habe, was auf eine stossende Verletzung des rechtlichen Gehörs hinauslaufe. Dabei lässt sie ausser Acht, dass sie im Rahmen des Rekursverfahrens diesbezüglich – auch implizit – nichts vorbrachte und auch keine entsprechenden Beweise offerierte. Allein schon deshalb war dieser Gesichtspunkt keiner inhaltlichen Auseinandersetzung zugänglich. Es erschliesst sich mithin nicht, inwiefern die Vorinstanz das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerin verletzt haben soll, indem sie sich nicht zur medizinischen Ausbildung der Beschwerdeführerin äusserte, zumal die Beschwerdeführerin selbst den Hinweis anbringt, in der Beschwerde an das Verwaltungsgericht ihre entsprechende Ausbildung erstmals ausführlich dargelegt zu haben. Insoweit das rechtliche Gehör die Pflicht der entscheidenden Behörde

zur Entgegennahme und Prüfung der Argumente und Verfahrensanhträge sowie zur Abnahme, der ihr rechtzeitig und formrichtig angebotenen Beweismittel umfasst (vgl. BGE 124 I 241 E. 2), ist das entsprechende Mitwirken der Beschwerdeführerin vorausgesetzt. In Bezug auf die Berücksichtigung ihrer medizinischen Ausbildung hat die Beschwerdeführerin im Rekursverfahren ihre diesbezüglichen Pflichten nicht wahrgenommen. Sofern sich die B 2024/168 8/17

Beschwerdeführerin mit ihrer Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs auf die zunächst (vgl. Bst. B.b hiervor) knapp gehaltene Vernehmlassung der Vorinstanz bezieht, so ist sie nur schon deshalb nicht zu hören, weil die Verfahrensrechte im Beschwerdeverfahren vom Verwaltungsgericht (und nicht von der Vorinstanz) gewahrt werden. Aus dem rechtlichen Gehör ergibt sich keine Verpflichtung der Vorinstanz, sich vernehmlassungsweise ausführlich zur Beschwerde zu äussern. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs fällt demnach ausser Betracht. 4. 4.1. Ausländische Ehegatten von Schweizerinnen und Schweizern haben Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, wenn sie mit diesen zusammenwohnen (Art. 42 Abs. 1 AIG). Nach Auflösung der Ehe oder der Familiengemeinschaft besteht der Anspruch des Ehegatten auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach Art. 42 AIG weiter, wenn die Ehegemeinschaft mindestens drei Jahre bestanden hat und die Integrationskriterien nach Art. 58a AIG erfüllt sind oder wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen (Art. 50 Abs. 1 AIG). Eine relevante Ehegemeinschaft liegt vor, solange die eheliche Beziehung tatsächlich gelebt wird und ein gegenseitiger Ehwille besteht (BGE 138 II 229 E. 2). Art. 50 AIG kommt somit erst dann zum Zug, wenn die Ehe- oder Familiengemeinschaft definitiv gescheitert ist, und sich nunmehr – wie vorliegend – die Frage stellt, ob der bislang aus Art. 42 AIG fliessende Rechtsanspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung an die ausländische Ehegattin – trotz Auflösung der Ehegemeinschaft – weiterbestehen kann (M. CARONI, in: Caroni/Thurnherr [Hrsg.], Stämpflis Handkommentar zum AIG, 2. Aufl. 2024, N 10 zu Art. 50). 4.2. Die Beschwerdeführerin zog unbestrittenermassen per 1. Mai 2022 aus der ehelichen Wohnung aus. Ob dies gleichbedeutend mit der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft war, kann an dieser Stelle offenbleiben, da sich spätestens mit Unterzeichnung der Scheidungsvereinbarung vom 20. August 2024 die Auflösung der Ehegemeinschaft im Sinne des AIG manifestiert hat. Die von Art. 50 Abs. 1 lit. a AIG verlangte Mindestbestandsdauer der Ehegemeinschaft von drei Jahren ist vorliegend augenscheinlich nicht erfüllt, und zwar unabhängig davon, ob auf den Auszug aus der ehelichen Wohnung oder die Unterzeichnung der Scheidungsvereinbarung abzustellen ist. Aufgrund der kumulativen Natur der Voraussetzungen von Art. 50 Abs. 1 lit. a AIG (vgl. BGE 140 II 289 E. 3.8) erübrigt sich die Prüfung der allfällig erfüllten Integrationskriterien nach Art. 58a AIG. Die Beschwerdeführerin kann B 2024/168 9/17

aus Art. 50 Abs. 1 lit. a AIG demnach nichts für sich ableiten und macht in ihrer Beschwerde zu Recht keinen aus dieser Bestimmung fliessenden Anspruch mehr geltend.

E. 5.1

Der Anspruch des Ehegatten auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach Art. 42 AIG besteht auch nach Auflösung einer Ehegemeinschaft, welche keine drei Jahre gedauert hat, weiter, wenn wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen (Art. 50 Abs. 1 lit. b AIG). Wichtige persönliche Gründe können namentlich dann vorliegen, wenn die Ehe nicht aus freien Stücken geschlossen

wurde, die betroffene ausländische Person Opfer ehelicher Gewalt wurde oder die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint (Art. 50 Abs. 2 AIG). Eine starke Gefährdung der sozialen Wiedereingliederung wird angenommen, wenn die persönliche, berufliche und familiäre Wiedereingliederung als stark gefährdet, mithin eine Rückkehr in das Heimatland als unzumutbar erscheint; nicht entscheidend ist hingegen, ob ein Leben in der Schweiz einfacher wäre und – aus welchen Gründen auch immer – vorgezogen würde (BGE 137 II 345 E. 3.2.3; BGer 2C_1038/2022 vom 28. August 2023 E. 3.1). Trotz Untersuchungsgrundsatz im Sinn von Art. 12 Abs. 1 VRP trifft die ausländische Person bei der Feststellung eines nahehelichen Härtefalls eine weitreichende Mitwirkungspflicht (vgl. Art. 90 AIG sowie BGE 138 II 229 E. 3.2.3). Ein nahehelicher Härtefall setzt aufgrund der konkreten Umstände eine erhebliche Intensität der Konsequenzen für das Privat- und Familienleben der ausländischen Person voraus, die mit ihrer Lebenssituation nach dem Dahinfallen der gestützt auf Art. 42 Abs. 1 AIG abgeleiteten Anwesenheitsberechtigung verbunden sind. Der Härtefall muss sich auf die Ehe und den damit einhergehenden Aufenthalt beziehen (zum Ganzen: BGE 139 II 393 E. 6; 138 II 229 E. 3.1; 137 II 345 E. 3.2.3). Insofern hat eine gewisse Kontinuität beziehungsweise Kausalität mit der respektive zur gescheiterten ehelichen und familiären Gemeinschaft zu bestehen (BGer 2C_880/2022 vom 22. März 2023 E. 3.1 mit Hinweisen). Hat der Aufenthalt nur kürzere Zeit gedauert und wurden keine engen Beziehungen zur Schweiz geknüpft, lässt sich ein Anspruch auf einen weiteren Verbleib im Land beim Fehlen gemeinsamer Kinder nur selten rechtfertigen, wenn die Wiederintegration im Herkunftsland keine besonderen Probleme stellt (BGer 2C_837/2016 vom 23. Dezember 2016 E. 4.3.1; BGE 138 II 229 E. 3.1; 137 II 345 E. 3.2.3). Der blosse Umstand, dass die Sicherheits- oder Wirtschaftslage in der Schweiz besser ist als im Heimatstaat, bildet keinen wichtigen persönlichen Grund im Sinne von Art. 50 Abs. 1 lit. b AIG, auch wenn die Betroffene in der Schweiz integriert erscheint, eine Landessprache mehr oder minder gut spricht, eine Arbeitsstelle hat und nicht straffällig geworden ist (BGer 2C_276/2020 vom 24. April 2020 E. 3.2.3). B 2024/168 10/17

Eine starke Gefährdung der Wiedereingliederung kann unter anderem bei geschiedenen Frauen vorliegen, welche in ein patriarchalisches Gesellschaftssystem zurückkehren und dort wegen ihres Status als Geschiedene mit Diskriminierung oder Ächtungen rechnen müssten (BGE 138 II 229 E. 3.1 und BGer 2C_20/2015 vom 21. Juli 2015 E. 5.1, je mit Hinweis auf BGE 137 II 345 E. 3.2.2). Die Diskriminierung oder Ächtung im Heimatland muss dabei aber von einer gewissen Intensität sein und ausreichend konkretisiert werden (vgl. VGer ZH VB.2016.00167 vom 13. Juli 2016 E. 4.2.3). Ein nahehelicher Härtefall wird von der Rechtsprechung tendenziell erst dann bejaht, wenn weitere Faktoren hinzutreten, z. B. wenn die geschiedene Frau als alleinerziehende Mutter zusätzlicher Ächtung ausgesetzt oder zuvor Opfer ehelicher Gewalt geworden ist (VerwGE B 2012/181 vom 30. April 2013 E. 3; BGE 137 II 345 E. 3.2.2). In jedem Fall unzureichend ist es, wenn die Verhältnisse im Heimatland lediglich weniger günstig als in der Schweiz erscheinen oder ohne weitere Konkretisierung auf die persönliche Situation der beschwerdeführenden Person und in pauschaler Weise auf angeblich im Herkunftsland bestehende gesellschaftliche und soziale Probleme hingewiesen wird (BGer 2C_804/2011 vom 4. Juni 2012 E. 2.4).

E. 5.2

Die Beschwerdeführerin macht im Wesentlichen geltend, die Region, aus welcher sie stammt, zeichne sich durch strukturelle Defizite, starke Armut und einen hohen Grad der Arbeitslosigkeit aus. Die regionale Bevölkerung bestehe vorwiegend aus der ethnisch albanischen Minderheit, welche repressiven Massnahmen durch den serbischen Staat ausgesetzt sei. Diese zu erwartende Diskriminierung verunmögliche eine menschenwürdige Lebensqualität. Des Weiteren werde eine allfällige Arbeitsaufnahme durch die sprachlichen Differenzen der albanischen und serbischen Sprache zusätzlich stark erschwert. So sei die Beschwerdeführerin der serbischen Sprache und der kyrillischen Schrift nicht mächtig, was eine erfolgreiche Arbeitssuche faktisch verunmögliche. Demgegenüber habe sich die Beschwerdeführerin in der Schweiz bereits erfolgreich in den Arbeitsmarkt eingereicht und sich die Sprache bis zu einem gewissen Masse angeeignet. Insgesamt habe sie sich gut integriert, ein soziales Umfeld aufgebaut und sei finanziell unabhängig. Zudem sei auch die soziale Wiedereingliederung der Beschwerdeführerin in ihrer Heimat stark gefährdet, da faktisch Getrennte im vorherrschend patriarchischen Gesellschaftssystem mit massiven Diskriminierungen und Ächtungen rechnen müssten. Hierbei müsse aufgrund ihrer allfälligen Rückkehr vorausgesetzt werden, dass alle im Bekanntenkreis der Beschwerdeführerin von der gescheiterten Ehe Kenntnis erlangen würden.

E. 5.3

B 2024/168 11/17

E. 5.3.1

Der Umstand, dass der Aufbau einer wirtschaftlichen Existenz in Serbien für die Beschwerdeführerin mit Schwierigkeiten verbunden wäre, genügt nicht, um ihre Rückkehr in die Heimat als unzumutbar erscheinen zu lassen. Die Berufschancen in Serbien sind zweifellos schlechter als in der Schweiz, jedoch vermag dies noch keinen nachehelichen Härtefall zu begründen. Daran ändern die von der Beschwerdeführerin ins Feld geführten (von der Vorinstanz nicht in Frage gestellten) Integrationsbemühungen nichts. Eine erfolgreiche Integration wäre zwar massgeblich im Rahmen von Art. 50 Abs. 1 lit. a AIG (vgl. E. 3.1 hiervor), genügt aber nicht für eine Bewilligung nach Art. 50 Abs. 1 lit. b AIG (BGer 2C_822/2018 vom 23. August 2019 E. 3.3.4). Die Beschwerdeführerin sollte zudem angesichts der eher kurzen Landesabwesenheit nach wie vor mit den Umständen in Serbien vertraut sein. Als junge und gesunde Frau wird sie sich in wirtschaftlicher Hinsicht wieder in ihr Heimatland integrieren können, zumal sie über einen in Serbien anerkannten Bachelorabschluss als medizinische Krankenschwester verfügt, bereits zahlreiche Praktika im Gesundheitswesen absolviert und eine bis am 25. Oktober 2027 gültige Arbeitserlaubnis der Krankenschwesterkammer der Republik Serbien hat (vgl. act. 3.11-3.14), mithin trotz der von ihr geltend gemachten widrigen Umständen eine anerkanntswerte Ausbildung abzuschliessen vermochte.

E. 5.3.2

Aus den sehr allgemein und kurz gehaltenen Ausführungen der Beschwerdeführerin betreffend die Situation der getrennten Frauen im kulturell (kosovo-)albanisch geprägten Südteil Serbiens lässt sich nicht auf eine starke Gefährdung ihrer Wiedereingliederung im Heimatland schliessen. Dass sie als geschiedene Frau in ihrer Heimat stigmatisiert und geächtet würde, vermag die Beschwerdeführerin nicht hinreichend zu substantzieren. Auch in Serbien sind Trennungen und Scheidungen keine Seltenheit, selbst wenn die Scheidungsrate allenfalls geringer ist als in anderen Ländern (vgl. BGer 2C_549/2022 vom 15. September

2022 betreffend Kosovo E. 3.2.3 mit weiteren Hinweisen; 2C_339/2018 vom 16. November 2018 betreffend Nordmazedonien E. 9.2).

E. 5.3.3

Die Beschwerdeführerin hat nach nicht ganz drei Monaten die eheliche Wohnung zu Gunsten einer eigenen Wohnung nahe ihrem Arbeitsort verlassen. Nach eigenen Angaben war sie von diesem Zeitpunkt an von B. __ finanziell unabhängig, ging gewissenhaft ihrer Arbeit nach und hat sich mit Besuch von Deutsch(abend-)kursen um die Aneignung der Sprache bemüht. Insgesamt zeugt das Verhalten der Beschwerdeführerin während und nach der Ehe von Selbstbestimmung und Eigenverantwortung. Dies manifestierte sich sodann auch schon vor der Ehe, indem sie ein Bachelorstudium an der Universität D. __ abschloss. So- B 2024/168 12/17

dann steht es ihr frei und ist es ihr gegebenenfalls zuzumuten, sich in einem anderen Landesteil Serbiens niederzulassen, sich damit den allenfalls bestehenden Vorbehalten ihres Bekanntenkreises gegenüber der Scheidung zu entziehen und von einer besseren wirtschaftlichen und beruflichen Situation zu profitieren. Weitere Gegebenheiten, die das Vorliegen eines persönlichen Härtefalls indizieren könnten, wie beispielsweise das Schliessen einer Zwangsehe oder Vorfälle häuslicher Gewalt, sind keine ersichtlich und werden auch nicht geltend gemacht.

E. 5.3.4

Aufgrund des noch keine drei Jahre dauernden Aufenthalts der Beschwerdeführerin in der Schweiz, ist von keiner vertieften sozialen Bindungen zur hiesigen Bevölkerung auszugehen. Die Beschwerdeführerin bringt zwar vor, in der Schweiz Familie zu haben, unterlässt es aber, diese Behauptung zu substantzieren. Den Akten ist lediglich zu entnehmen, dass sich ihr Bruder in der Schweiz aufhält, wobei über dessen Aufenthaltsstatus nichts Weiteres bekannt ist. Dieser Umstand allein vermag noch keine besonders enge Beziehung zur Schweiz respektive der hiesigen Bevölkerung zu belegen. Die persönliche Situation der Beschwerdeführerin zeichnet sich zusammenfassend nicht durch ein ausserordentlich enges Verhältnis zur Schweiz oder eine sonstige spezielle Ausgangslage aus, welche die Verweigerung der weiteren Anwesenheit als besondere Härte erscheinen liesse.

E. 5.4

Im Lichte des Dargelegten erweist sich die soziale Wiedereingliederung der Beschwerdeführerin bei einer Rückkehr nach Serbien nicht als gefährdet, weshalb die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid einen auf Art. 50 Abs. 1 lit. b AIG gestützten Aufenthaltsanspruch der Beschwerdeführerin zu Recht verneint hat.

E. 6.1

Fehlt es an einem Konnex zwischen der gescheiterten Ehegemeinschaft mit dem damit verbundenen (abgeleiteten) Aufenthalt und dem nahehelichen Härtefall, kann gemäss Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG allenfalls von den Zulassungsvoraussetzungen abgewichen werden, um schwerwiegenden persönlichen Härtefällen oder wichtigen öffentlichen Interessen Rechnung zu tragen. Im Gegensatz zum nahehelichen Härtefall (vgl. dazu E. 4 hiavor) liegt die Bewilligungserteilung bei der "Kann-Bestimmung" von Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG jedoch im (pflichtgemäss auszuübenden) Ermessen der Bewilligungsbehörde. Im Beschwerdeverfahren wird diesbezüglich erstmals vorgebracht, es bestehe ein wichtiges öffentliches Interesse am Verbleib der Beschwerdeführerin in der Schweiz B 2024/168

E. 6.2

Von den Zulassungsvoraussetzungen (Art. 18-29 AIG) kann unter anderem abgewichen werden, um wichtigen öffentlichen Interessen Rechnung zu tragen (Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG). Art. 32 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (SR 142.201, VZAE) konkretisiert, unter welchen Voraussetzungen die ermessensweise Wiedierzulassung gemäss Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG bewilligt werden kann. Zur Beurteilung des wichtigen öffentlichen Interesses sollen bedeutende kulturelle Anliegen (lit. a), staatspolitische Gründe (lit. b), erhebliche kantonale fiskalische Interessen (lit. c) und die Notwendigkeit der Anwesenheit einer Ausländerin oder eines Ausländers im Rahmen des Strafverfahrens (lit. d) berücksichtigt werden.

E. 6.3

Die Vorinstanz hat im angefochtenen Entscheid erwogen, die Erteilung einer Bewilligung nach Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG stehe im Ermessen der kantonalen Bewilligungsbehörde; es sei nicht zu beanstanden, dass das Migrationsamt das öffentliche Interesse an einer restriktiven Einwanderungspolitik vorliegend höher gewichtet habe als die Interessen der Rekurrentin an einem weiteren Verbleib in der Schweiz (vgl. E. 3a des angefochtenen Entscheids). Die Beschwerdeführerin vertritt demgegenüber die Auffassung, es bestehe ein grosses öffentliches Interesse an ihrem Verbleib in der Schweiz und an der Ausübung einer ihrer Ausbildung entsprechenden pflegerischen Tätigkeit hierzulande. Der herrschende Fachkräftemangel im Gesundheitssektor zwingt immer mehr Spitäler dazu, grenzübergreifend geeignetes Personal zu akquirieren. Die Beschwerdeführerin könne aufgrund ihrer Ausbildung in Serbien in der Schweiz als zertifizierte Pflegehilfe arbeiten und habe im Rahmen verschiedener Praktika medizinische Erfahrung gesammelt. Das hohe öffentliche Interesse an ihrer Arbeit in der Krankenpflege rechtfertige die Verlängerung der Aufenthaltbewilligung. In Kenntnis dieser Vorbringen (vgl. act. 5 und act. 8) hat die Vorinstanz, die dem Migrationsamt hierarchisch übergeordnet ist (Art. 21 des Staatsverwaltungsgesetzes [sGS 140.1], Art. 26 Abs. 1 lit. ebis des Geschäftsreglements der Regierung und der Staatskanzlei [sGS 141.3, GeschR]), im vorliegenden Verfahren die Abweisung der Beschwerde beantragt. Sie hat damit zum Ausdruck gegeben, an der Nichtverlängerung der Aufenthaltbewilligung der Beschwerdeführerin festhalten zu wollen, auch wenn diese im vorliegenden Verfahren unter dem Titel der Ermessensbewilligung (neu; vgl. E. 5.1 hiervor) vorbringt, es bestünden wichtige öffentliche Interessen für eine Verlängerung.

E. 6.4.1

Mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht können Rechtsverletzungen und ein unrichtig oder unvollständig festgestellter Sachverhalt geltend gemacht werden (Art. 61 Abs. 1 und B 2024/168 14/17

2 VRP). Soweit Angemessenheitsfragen zur Debatte stehen, darf das Verwaltungsgericht nur dann einzuschreiten, wenn die Vorinstanz das ihr zustehende Ermessen über- beziehungsweise unterschritten oder missbraucht hat. Das Verwaltungsgericht muss mithin Entscheide aufheben, die an einem qualifizierten Ermessensfehler leiden (vgl. VerwGE B 2014/91 vom 22. Januar 2016 E. 2.1; LOOSER/LOOSER-HERZOG, in: Rizvi/Schindler/Cavelti [Hrsg.], Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, Praxiskommentar, 2020, N 5 zu Art. 61 VRP). Ein solcher Ermessensfehler liegt hier nicht vor:

E. 6.4.2

Das Vorbringen der Beschwerdeführerin ist nicht von den in Art. 32 VZAE explizit normierten Fallkonstellationen von Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG erfasst. Die Aufzählung ist indessen nicht abschliessend. Das öffentliche Interesse an einem personell genügenden Gesundheitswesen ist daher zu berücksichtigen und in Relation mit dem Vorgebrachten zu prüfen.

E. 6.4.2.1

In der Schweiz ist aktuell ein Fachkräftemangel in der Pflege sowie die Abhängigkeit von ausländischem Pflegepersonal festzustellen. Zwischen 2012 und 2019 war eine Zunahme der Anzahl Abschlüsse im Pflege- und Betreuungsbereich zu verzeichnen, was die Intensivierung der Ausbildungstätigkeit belegt (Obsan Bericht 03/2021, S. 6). Nebst der Intensivierung der Ausbildungstätigkeit (sowie anderen bereits getroffenen Massnahmen) soll zur Erhaltung der Versorgungsqualität und des Zugangs zu einer qualitativ hochwertigen Krankenpflege die Berufsverweildauer verlängert werden. Hierfür ist vordergründig die Pflegeinitiative umzusetzen. In diesem Kontext ist sodann das Bundesgesetz zur Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (SR 811.22) am 1. Juli 2024 in Kraft getreten. In einem nächsten Schritt sind anforderungsgerechte Arbeitsbedingungen, Möglichkeiten der beruflichen Entwicklung und die angemessene Abgeltung von Pflegeleistungen zu schaffen respektive zu gewährleisten. Damit soll der bestehenden Problematik wirksam begegnet werden (vgl. Faktenblatt Berufsverweildauer in der Pflege des Bundesamts für Gesundheit [BAG] vom 8. Mai 2024).

E. 6.4.2.2

Wenngleich sich eine Person mit medizinischer Ausbildung grundsätzlich ins Gesundheitswesen einfügen und somit zur Gewährleistung einer funktionierenden Gesundheitsversorgung beitragen könnte, erscheint zumindest fraglich, ob sich daraus unter dem Titel von Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG etwas ableiten lässt. Im Lichte der Rechtsprechung erscheint die Bejahung eines wichtigen öffentlichen Interesses in Bezug auf die Gewährleistung der Gesundheitsversorgung etwa in Fällen von hochausgebildetem medizinischen Fachpersonal denkbar. Aus den Akten ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin ein Bachelordiplom in der allgemeinen Fachrichtung Krankenschwester von der Universität D. __ sowie ein Zertifikat B 2024/168 15/17

der abgelegten Fachprüfung Berufskrankenschwester des Gesundheitsministeriums der Republik Serbien erworben hat (vgl. act. 3.11 und 3.13). Dieser Abschluss ist mindestens gleichwertig zum Zertifikat Lehrgang Pflegehilfe ASB (act. 3.10). Der Lehrgang setzt sich aus einem theoretischen Teil von 120 Stunden und einem praktischen Teil von mindestens 120 Stunden zusammen, wobei beide Teile innerhalb eines Jahres absolviert werden müssen (Lehrgang zum/zur zertifizierten Pflegehelfer/in ASB, <https://www.edu-asfam.ch/lehrgang-pflegehilfe-asb>, Stand: 14. April 2025).

E. 6.4.2.3

Im Bereich des Gesundheitssystem besteht ein Fachkräftemangel, welcher das öffentliche Interesse an der Sicherstellung einer funktionierenden Gesundheitsversorgung tangiert. Um diesem Missstand zu begegnen, haben Bund und Kantone verschiedene Massnahmen in die Wege geleitet und insbesondere die Ausbildung forciert. Aufgrund der kurzen Ausbildungsdauer des Lehrganges für Pflegehilfe kann dem Personalmangel in diesem Bereich mit der Intensivierung der Ausbildungstätigkeit hinreichend und in nützlicher Frist

begegnet werden, was die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen in Abweichung von den üblichen Zulassungsvoraussetzungen (Art. 18-29 AIG) gestützt auf das öffentliche Interesse an der Gewährleistung einer funktionierenden Gesundheitsversorgung im Sinne von Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG nicht als angezeigt erscheinen lässt. Die Annahme eines gewichtigen öffentlichen Interesses an einem Verbleib der Beschwerdeführerin aufgrund ihrer medizinischen Ausbildung hätte zudem zur Konsequenz, dass sämtliche ausländische Personen mit Durchlaufen eines rund sechswöchigen Lehrgangs die Zulassungsvoraussetzungen von Art. 18- 29 AIG umgehen könnten und ihnen in Anwendung von Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen wäre.

E. 6.5

Die Beschwerde erweist sich damit auch unter dem Titel von Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG als unbegründet.

E. 7

Zusammenfassend ist weder ein naheheglicher Härtefall im Sinne von Art. 50 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Art. 50 Abs. 2 AIG noch ein schwerwiegender persönlicher Härtefall respektive ein wichtiges öffentliches Interesse am Verbleib der Beschwerdeführerin in der Schweiz im Sinne von Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG ersichtlich. Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet und ist abzuweisen.

E. 8

Die amtlichen Kosten von CHF 1'500 sind ausgangsgemäss von der Beschwerdeführerin zu tragen und es ist ihr keine ausseramtliche Entschädigung zuzusprechen (Art. 95 Abs. 1 B 2024/168 16/17

VRP in Verbindung mit Art. 7 Ziff. 222 der Gerichtskostenverordnung [sGS 941.12] in Verbindung mit Art. 98 Abs. 1 und Art. 98bis Abs. 1 VRP). Demnach erkennt das Verwaltungsgericht auf dem Zirkulationsweg zu Recht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Beschwerdeführerin bezahlt die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 1'500 unter Anrechnung des von ihr in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschusses. B 2024/168 17/17

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.